Wien, Donnerstag, den 24. Juni 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Praxis der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Ein Beitrag zum österreichischen Preßrechte.

Von Dr. **Fritz Karminski.**

(Schluß.)

Noch bestrittener als die obige ist die Frage nach der Behördencompetenz. Lienbacher nimmt loc. cit. mit dem von ihm berufenen obergerichtlichen Erkenntnisse die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über Preßdelicte nach § 11 kais Vdg. als selbstverständlich und feststehend an. Liszt dagegen nimmt das Strafrichteramt in diesen Fällen ausdrücklich und unter Berufung auf § 484 St. P. O. und Art. VIII des Einführungsgesetzes zu derselben ausschließlich für die Gerichte in Anspruch.

Gegen diese Ansicht wendet sich, auch gestützt auf die bereits früher angeführte oberstgerichtliche Entscheidung vom 29. December 1868, Z. 12.627, Mitterbacher,[9]) indem er ausführt, daß die mehrbezogene kais. Verordnung solche strafbare Handlungen betreffe, rücksichtlich deren eine strafgerichtliche Behandlung nicht eintritt und welche nur mittelst der nach der Competenzbestimmung des § 14 cit. von den politischen oder Polizeibehörden zu verhängenden Ordnungsstrafen zu ahnden sind, und daß demnach bei Verhandlung über solche Delicte hinsichtlich der Procedur, der Strafen, des Beschwerdezuges u. s. w. nur nach den speciellen Bestimmungen dieser kais. Verordnung vorgegangen werden könne. Die oben berufene oberstgerichtliche Entscheidung ging von der gleichen Rechtsanschauung aus, als es über die ordentliche Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberlandesgerichtes Wien vom 18. November 1868, Z. 22.001, diese Entscheidung behob, „da wegen einer nach dem kais. Patente vom 20. April 1854 strafbaren Uebertretung mit dem strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht vorgegangen werden kann, da derlei Uebertretungen den Gerichten zum Verfahren und zur Aburtheilung nicht zugewiesen sind, im Gegentheile, ausschließend zur Competenz der politischen Behörden gehören.“

Diese Entscheidung hat der oberste Gerichtshof gefällt, wiewohl auch die damalige processuale Vorschrift[10]) ebenso wie § 484 St. P. O. die Bestimmung enthielt, daß das Strafrichteramt in Preßsachen ausschließlich den Gerichten zustehe. Dieses Wörtchen „ausschließlich“ dürfte wohl als die Hauptstütze der Liszt'schen Ansicht in der Competenzfrage anzusehen sein. Hinsichtlich des von ihm gleichfalls angerufenen Art. VIII des Einführungsgesetzes zur St. P. O. bemerkt Mitterbacher sehr richtig, es werde bei dieser Berufung übersehen, daß Art. VIII, sowie Art. I E. G. immer nur solche strafbare Handlungen im Auge haben, bezüglich welcher das Verfahren und die Urtheilsfällung ausdrücklich den Gerichten zugewiesen ist. Bei dieser Sachlage wäre dem Worte „ausschließlich“ im § 484 St. P. O. wohl nicht jene große Bedeutung beizulegen, wie Liszt dies zu thun scheint. Mit diesem „ausschließlich“ wollte offenbar nichts Anderes gesagt sein, als daß auch die eigentlich preßpolizeilichen Uebertretungen, jene Uebertretungen, welche begangen werden „durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen“, nur der gerichtlichen Judicatur unterliegen, dieses „ausschließlich“ sollte vielleicht nur die Meinung ausschließen, als ob die Competenz der Gerichte nur auf die Fälle der materiellen Strafbarkeit des Inhaltes einer Druckschrift beschränkt wäre. Zur Unterstützung dieser Ansicht dürfte vielleicht auch die vorstehend citirte Erläuterung angeführt werden, welche der Circularverordnung des Kriegsministeriums vom 11. Juli 1864, Abth. 4, Z. 1043 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 97), entnommen ist. Im II. Anhang (Bestimmungen in Bezug auf das Strafverfahren in Preßsachen) ist in Art. I eine Exegese zu § 1 der damaligen Preßproceßordnung gegeben und aus dieser Exegese[11]) geht unzweifelhaft hervor, daß das „ausschließlich“ im § 1 P. P. O. wie in der Folge im § 484 St. P. O. nicht die Bedeutung haben kann, daß eine in einem speciellen Strafgesetze normirte besondere Behörden-

[9]) Mitterbacher, Strafproceßordnung S. 761.

[10]) § 1 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen.

[11]) Es heißt dort: „. . . . in allen Fällen, daher auch dann, wenn es sich nur um Uebertretungen handelt, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen wurden. . .“

competenz zu Gunsten der Ausschließlichkeit der gerichtlichen Zuständigkeit in Preßsachen aufgehoben werde, sondern nur die, daß diese gerichtliche Competenz auch für alle in dem Preßgesetze geschaffenen speciellen preßpolizeilichen Delicte zu gelten hat.

Außerdem schreibt § 28 P. G. vor, daß, insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden sind. Es ist hiedurch also expressis verbis angeordnet, daß das in dem speciellen Falle übertretene Strafgesetz rücksichtlich aller seiner Bestimmungen, der materiell-rechtlichen ebenso wie der processualen, Anwendung zu finden habe. Wenn also in diesem speciellen Strafgesetze rücksichtlich der Behördencompetenz besondere Bestimmungen enthalten sind, so muß sich ausschließend nach diesen benommen werden. Dies liegt nun bei der kais. Verordnung vom 20. April 1854 vor, welche für das Verfahren und die Behördencompetenz in den §§ 13—15 besondere Normen enthält, denen zufolge die Competenz der politischen oder Polizeibehörden in allen Uebertretungen nach dieser kais. Verordnung als eine unbedingte und exclusive erscheint. Dem gegenüber dürfte sich die von Liszt vertretene gegentheilige Meinung nicht halten lassen. Die in der kais. Verordnung rücksichtlich der Competenz enthaltenen Bestimmungen haben seit der Geltung dieser Verordnung eine Abänderung nicht erfahren und hat auch das Reichsgericht[12]) wiederholt ausgesprochen, daß die Ahndung der in dem mehrcitirten § 11 kais. Vdg. gedachten Polizeiübertretungen seither keinem anderen als dem dort (§§ 14 und 15) berufenen Richter, der politischen Behörde, übertragen sei.[13])

Den dritten Punkt anlangend, daß nämlich auch durch die Veröffentlichung von Druckschriften und bildlichen Darstellungen der Thatbestand eines Aergerniß gebenden polizeiwidrigen Verhaltens an öffentlichen Orten wohl begründet werden könne, so scheint mir der diesfalls, wie oben bereits angeführt wurde, geltend gemachte Einwand im Wesen so recht eine eigentliche „confusion grammaticale“, wenn ich dieses geflügelte Wort des Preßrechtes hier anwenden darf. „Verhalten“ ist jede Vornahme einer Handlung und nicht nothwendig die Vornahme einer solchen Handlung mit sich selbst. Das polizeiwidrige Verhalten liegt ebenso vor, wenn in irgend einem öffentlichen Locale durch den Anschlag oder die wie immer geartete Veröffentlichung einer bildlichen Darstellung antisemitischer Tendenz Aergerniß gegeben wird, wie es vorliegt, wenn dieses Aergerniß etwa dadurch gegeben wird, daß eine Person durch Gesten und Aeußerungen, durch sozusagen dramatische Darstellung und charakterisirendes „Mauscheln“ etwa anwesende Israeliten verhöhnt. Es ist in diesen beiden Handlungsweisen vom Gesichtspunkte der Strafbarkeit nach § 11 kais. Vdg. keinerlei qualitativer Unterschied. Subject ist in beiden Fällen eine Person, nur das Object der Handlung oder, genauer gesprochen, das Mittel derselben ist verschieden, in dem einen Falle die handelnde Person mit ihrem Mauscheln und ihren Grimassen selbst, in dem anderen die Druckschrift, die bildliche Darstellung. Freilich ein objectives Verfahren wird es nach § 11 kais. Vdg. nicht geben können, es wird sich da immer um die persönliche Verantwortlichkeit handeln. Nicht die Aergerniß erregende Darstellung an sich wird in Strafe gebracht werden, sondern ausschließlich nur diejenige Person, welche diese bildliche Darstellung eben als Aergernißerreger wirken läßt.

Ein Verbot der Weiterverbreitung nach Analogie des § 36 P. G. wie auch ein Erkenntniß auf Vernichtung einer solchen Aergerniß gebenden Darstellung im Sinne des § 37 P. G. kann deshalb in dem vorliegenden Falle niemals[14]) platzgreifen, selbst wenn die Uebertretung des § 11 kais. Vdg. durch die betreffende Veröffentlichung begangen wurde. Ebenso wenig wird eine Beschlagnahme der betreffenden Darstellungen etwa im Grunde des § 487 St. P. O. erfolgen können.[15]) Es kann aber die Druckschrift oder die bildliche Darstellung an sich — unpersönlich genommen — nach § 11 kais. Vdg. nicht delinquiren, sie ist immer nur Mittel, delinquiren wird nur die dieses Mittel benützende Person. Auch in den früher citirten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und des Oberlandesgerichtes, die im ersten Falle die Uebertretung, begangen durch eine demonstrative, Abneigung gegen die Regierung bekundende, und im zweiten Falle eine ebenso demonstrative, Geringschätzung von Anordnungen der Regierung ausdrückende Handlung zum Gegenstande hatten, sind nur die delinquirenden Personen und nicht die das Delict beinhaltenden Druckschriften zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen worden. Die Trias der im § 11 kais. Vdg. normirten Uebertretungen bleibt demnach auch in ihrer Anwendung auf Preßerzeugnisse unerschüttert.

Es ist möglich, daß die in den vorstehenden Ausführungen vertretenen Rechtsanschauungen mancherseits deshalb Bedenken erregen könnten, weil man Scheu tragen möchte, den Administrativbehörden eine solche, ihrer Natur nach, mehr arbiträre Machtfülle auch rücksichtlich der Presse zuzuerkennen. Die „bleiche Furcht“ vor der Möglichkeit administrativer Maßregelungen der Presse, die wie heute antisemitische Placate und Vignetten, so morgen auch jede beliebige Zeitung treffen könnten, mag geeignet sein, den seit einiger Zeit ohnedies heftigen und unausgesetzten, wenn auch nicht in Allem gerechtfertigten Ansturm gegen diesen vielsagenden § 11 kais. Vdg. nur noch mehr anzufachen. Kein Grund zur Besorgniß! Sunt denique fines und wie auf Grund des § 11 kais. Vdg. in der ganzen Zeit ihrer Geltung einer Zeitung, bezw. den durch dieselbe strafbar gewordenen Personen irgend welche fühlbare Bedrängniß nicht erwachsen ist, so wird das wohl auch in der Zukunft nicht viel anders werden können.

Die Strafbestimmung des § 11 kais. Vdg. ist eine lediglich repressive[16]) und schließt jede Prävention aus. Sie trifft nur eine schuldtragende Person und nie die Druckschrift. Ist die Person nicht eruirbar, so ist von einem Strafverfahren keine Rede. Allerdings, welche Personen unter Umständen als die Schuldtragenden oder die Mitschuldigen zu gelten haben, ist sehr unbestimmt. Keinesfalls dürfte es richtig sein, diesen Kreis sehr weit zu ziehen. Als Schuldtragender soll nur immer der factische Erreger des Aergernisses gelten. Dieses Aergerniß aber muß an einem öffentlichen Orte gegeben worden sein. Daß der Nachweis der bösen Absicht, der Intention das Aergerniß zu erregen, wie Liszt annimmt, als ein Requisit für die Strafbarkeit nach § 11 kais. Vdg. in jedem Falle und unbedingt erforderlich sei, möchte ich nicht meinen, dagegen würde ich das hauptsächlichste Gewicht darauf legen, daß gegebenenfalls öffentliches Aergerniß in der That erregt wurde, was immer quaestio facti sein wird und nicht nach der Eignung der betreffenden Handlung, Darstellung u. s. w. zur Erregung des öffentlichen Aergernisses präsumirt werden darf. Auch wird es sich nach der Natur dieses Delictes in jedem Falle nur um eine vollbrachte Uebertretung handeln und werden darauf hinzielende Vorbereitungshandlungen und bloße Versuche nicht unter Strafe gestellt werden können, mag die böse Absicht noch so kundbar sein.

Es hat demnach dieser gefürchtete § 11 kais. Vdg. auch eine stattliche Reihe von Cautelen, welche seiner etwa willkürlich ausgedehnten Anwendung Schranken setzen, abgesehen davon, daß mit der Möglichkeit einer Objectivirung der betreffenden Preßerzeugnisse in diesen Uebertretungsfällen auch alle damit zusammenhängenden einschneidendsten preßpolizeilichen Maßregeln ausgeschlossen sind.

Doch will mit den eben zur Beruhigung vorgebrachten Sätzen die juristische Vorzüglichkeit der vielcitirten kais. Verordnung nicht in die Sterne erhoben werden Ist doch diese alte Vorschrift nur ein jeder juristischen Structur entbehrendes Aggregat von — allerdings für die Praxis nicht oder nur sehr schwer zu entrathenden — Bestimmungen, welche offenbar nur vorübergehend in diese formelle Verbindung gebracht sein können. Die administrative (politische) Execution, das administrative Verbotsrecht, die administrative Citation, die Verhandlungspolizei und

[12]) S. Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 24. October 1878, Z. 216, Hye, Sammlung Nr. 172 u. m. a.

[13]) Auch der bereits mehrfach erwähnte, oben wiedergegebene, Bescheid der k. k. Staatsanwaltschaft in T. räumt die Competenz der politischen Behörden in dem vorliegenden Falle ein.

[14]) Die Uebertretung nach § 11 kais. Vdg. kann einem „Vergehen“ selbstverständlich nicht gleichgestellt werden. Da das Verbotserkenntniß nach § 30 P. G. nur, wenn die Druckschrift ihrem Inhalte nach ein Verbrechen begründet, obligatorisch und facultativ ist, wenn in dem Inhalte nur ein Vergehen erkannt wird, so folgt, daß §§ 36 und 37 P. G. auf Uebertretungen nach § 11 kais. Vdg. keine Anwendung haben.

[15]) Wiewohl auch die Verfolgung einer nur die Uebertretung nach § 11 kais. Vdg. beinhaltenden Druckschrift als „im öffentlichen Interesse“ geboten angesehen werden könnte, so muß die Frage nach der Zulässigkeit einer Confiscation im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 487 St. P. O., welcher die Sicherheitsbehörde in Betreff der Confiscation gleichsam nur als ein Organ der Staatsanwaltschaft hinstellt, welche aber bei Uebertretungen nach § 11 kais. Vdg. außer Betracht bleibt, und dann auf den lediglich streng repressiven Charakter dieser Strafbestimmung, richtiger verneint werden.

[16]) S. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 12. Juli 1822, Z. 129, und vom 14. October 1884, Z. 177, Hye, Sammlung Nr. 261 und 305.

das Parteiendisciplinarrecht der politischen Behörde, der Rattenkönig von Uebertretungen nach § 11, welcher in dem Entwurfe des österr. Strafgesetzes in wohl ein Dutzend von Delicten aufgelöst erscheint, alle diese untereinander disparaten Materien behandelt diese eine Verordnung, und all dies in nicht mehr als sechzehn Paragraphen zusammendrängt! Und da klagt man über das Bestreben, diese Bestimmungen gegebenenfalls ausdehnend zu interpretiren, wundert sich, daß unter denselben Paragraph so vielfältige und verschiedene Thatbestände subsumirt werden! Man vergesse doch nicht, daß uns diese Verordnung die Codification des administrativen Gebots- und Verbotsrechtes und das anderwärts bestehende Polizeistrafgesetzbuch provisorisch zu ersetzen hat. Nun ist dieses ehrwürdige, so dringend nöthige, so viel angewendete und angefeindete Provisorium schon mehr denn dreißig Jahre in steter Geltung. Was hat in dieser Zeit sich Alles geändert, was ist während dieser sechs Lustren an Gesetzen erstanden und vergangen, welcher Wandel hat sich in unserem ganzen staatlichen Organismus vollzogen — das Provisorium ist geblieben und wird wohl noch für Jahre hinaus bleiben müssen und seine Schuldigkeit thun. Fürwahr, eine treffende Illustration des paradoxen Satzes: Il n'y a que le provisoire qui dure! . . .

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenngleich der Gemeindevorstand in einem Besitzstörungsacte einen Feldfrevel erkannt und als solchen mit Strafe belegt hat, so ist dennoch das Civilgericht zur Entscheidung über die eingeklagte Besitzstörungsklage competent.*)

A. belangte den B. wegen Störung im Besitze der Hutweide Parc.-Nr. 305 zu Z., begangen dadurch, daß Letzterer auf dieser Hutweide eigenmächtig einen Graben aushob — und wendete B. gegen diese Besitzstörungsklage vor Allem die Incompetenz des Gerichtes ein, weil über den in Rede stehenden Vorfall bereits der Gemeindevorstand zu Z. die Verhandlung gepflogen, in der dem B. zur Schuld gelegten Störungshandlung einen Feldfrevel erkannt und ihn bereits hiefür rechtskräftig mit Strafe belegt hat.

Das k. k. Bezirksgericht zu B. wies auch in der That mit dem Bescheide vom 31. Mai 1883, Z. 2745, die Klage zurück und verfällte den Kläger in den Ersatz der ermäßigten Gerichtskosten, weil mittelst des beigebrachten Erkenntnisses des Gemeindevorstandes von Z. ddo. 12. Mai 1883, welches sich als öffentliche Urkunde, die vollglaubwürdig ist, darstellt, wie auch durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen C., D. und E. erwiesen wurde, daß die in der Klage als Störungsact bezeichnete Handlung am 9. April 1883 vor dem Gemeindevorstande zu Z. als Feldfrevel verhandelt und entschieden wurde. Die Entscheidung erfloß zu Gunsten des heutigen Klägers A. und wurde damit begründet, daß die Abgrabung fremden Bodens zufolge § 4 des Gesetzes vom 12. October 1875, R. G. Bl. Nr. 76, als Feldfrevel erklärt sei, worüber den Gerichten keine Entscheidung zusteht.

Ueber Recurs des A. änderte jedoch das k. k. Oberlandesgericht mittelst Erlasses vom 7. Juli 1883, Z. 19.131, den Erkenntnißbescheid der ersten Instanz ab und erkannte auf Verwerfung der Incompetenzeinwendung des Belangten, trug auch unter Einem dem Erstrichter auf, in die meritorische Entscheidung der Streitsache einzugehen und hiebei auf die Recurskosten Bedacht zu nehmen, denn das im Gesetze vom 12. October 1875, R. G. Bl. Nr. 76, normirte Verfahren hat blos die Constatirung und Bestrafung des Feldfrevels im Auge, kann jedoch nicht bei der Verhandlung und Entscheidung über streitige Privatrechtsansprüche in Betracht kommen und bestätigte auch der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Decretes vom 6. September 1883, Z. 10.256, die Entscheidung des Oberrichters aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung, daß die Zuständigkeit der k. k. Gerichte in Besitzstörungsstreitigkeiten durch den Umstand, der Gemeindevorstand habe über die zugleich als Besitzstörung sich darstellende Handlung, bezüglich deren bereits das gerichtliche Verfahren eingeleitet ist, als wie über einen Feldfrevel die Verhandlung gepflogen und dieselbe im eigenen Wirkungskreise dem Strafverfahren unterzogen, weder eingeschränkt noch aufgehoben werden kann.

*) Vergl. die entgegengesetzte oberstgerichtliche Entscheidung in der „Mittheilung aus der Praxis“ Nr. 20 dieser Zeitschrift l. J., Seite 89 ff.

Kann der Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 93 St. G. auch durch die an ein Sicherheitsorgan gerichtete Aufforderung zur Vornahme einer ungegründeten Verhaftung verwirklicht werden?

Am Abende vor der zum 2. Juni 1885 anberaumten Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Marburger Landwahlbezirk fand in der Stadt W. eine Wahlmännerversammlung statt, an welcher, angeblich um für eine den Anschauungen der Wahlmänner nicht zusagende politische Richtung zu agitiren, auch der nicht zu ihnen gehörende Insasse Ludwig K. unaufgefordert theilnahm. Es entwickelte sich daraus ein Wortstreit, der schließlich auf der Gasse, oder beziehungsweise im Hofe eines Gasthauses seine Fortsetzung fand, und von Heinrich R. zum Anlasse benützt wurde, um Ludwig K. durch ein Organ der Ortspolizei, den Stadtwachmeister Jakob M., verhaften zu lassen, und Letzterem zu bedeuten, daß der Verhaftete nicht vor der eilften Vormittagsstunde des nächsten Tages freigelassen werden solle. Als erwiesen wird angenommen, daß diese Verhaftung widerrechtlich, aus persönlichem Grolle und zugleich zu dem Zwecke veranlaßt wurde, um den politischen Gegner an dem rechtzeitigen Eintreffen im Wahlorte zu hindern und ihn von der Betheiligung an der Wahlagitation fern zu halten, welcher Zweck thatsächlich auch erreicht worden ist. Heinrich R. wurde deshalb mit Urtheil des Kreisgerichtes zu Cilli des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen nach § 93 St. G. schuldig erkannt. Der vom Verurtheilten angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde hat der k. k. Cassationshof mit Entscheidung vom 9. Februar 1886, Z. 234, in der Richtung der Z. 5 des § 281 St. P. O. unter nachstehender Begründung stattgegeben:

„Wie der Beschwerdeführer rügt, sind für den Ausspruch, daß er sich des Stadtwachmeisters Jakob M. nur als eines Werkzeuges zur incriminirten Verhaftung des Ludwig K. bediente, keine Gründe angegeben. Zwar beruft sich dieser Ausspruch auf vorausgeschickte Feststellungen und unter den letzteren findet sich die Annahme, daß Jakob M. die Verhaftung aus dem Grunde vollzog, weil er im Dienste noch unerfahren war und in der irrigen Meinung, daß Heinrich R. ein Gemeindefunctionär sei, der von demselben ausgehenden Aufforderung öffentliche Autorität beimaß. Daß Jakob M. auch vorbrachte, er würde Ludwig K., weil derselbe den größten Lärm schlug, möglicherweise auch aus eigener Initiative arretirt haben, wird in der Urtheilsbegründung mit Stillschweigen übergangen. Aber daß dem Angeklagten die auf Seite des Jakob M. für die Verhaftung maßgebend gewordenen Verhältnisse, also dessen Unerfahrenheit und Irrthum bekannt waren, daß er auf dieselben etwa gerechnet, oder doch sie vorsätzlich und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Zweckes benützt habe, ist nirgends ausgesprochen. Was also festgestellt ist, läßt einen Zusammenhang mit der zu erweisenden Thatsache, daß Jakob M. für den Angeklagten ein bloßes Werkzeug abgegeben hat, nicht erkennen. Da nun die an ein Sicherheitsorgan gerichtete, wenn auch grundlose Aufforderung zur Vornahme einer Verhaftung den Thatbestand des Anklagedelictes sicherlich nicht schon an sich herstellt, da sonach der Eingangs erwähnte, mit Gründen nicht versehene Ausspruch für die richtige Gesetzanwendung von entscheidender Bedeutung sein kann, so war der Beschwerde nach Zulaß des § 5 der Strafproceßnovelle sofort stattzugeben.“

Notizen.

(Anfechtung einer Wahl wegen Trunkenheit von Wählern.) In Nr. 12 de 1886 der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege“ wird eine Entscheidung des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1885 mitgetheilt, mittelst welcher der aus dem Grunde, „weil viele Wähler betrunken gewesen seien,“ geschehenen Anfechtung der Bürgermeisterwahl stattgegeben und die Ungiltigkeit der vorgenommenen Wahl ausgesprochen wurde. In den bezüglichen Entscheidungsgründen wird gesagt: „Wenn das Gesetz einen Bürger als stimmberechtigt zur Wahl eines Bürgermeisters beruft, so setzt es nach dem Wesen und der Natur des Wahlactes nothwendig voraus, daß der Abstimmende nicht in einem thatsächlichen Zustande sich befinde, in welchem ihm entweder die Möglichkeit klaren Bewußtseins dessen, was er will, oder die Möglichkeit besonnener Abwägung und Würdigung des Gewollten benommen ist. Als ein solcher Zustand muß aber nach allgemeiner Erfahrung auch die Betrunkenheit eines Wählers gelten. Der Bezirksbeamte selbst hat nun unterm 10. September 1885 zu den Acten beurkundet, daß bei der zweiten Wahl ein sehr großer Theil der

Wähler betrunken war und es in Folge dessen schwer war, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ebenso wiederholt derselbe unterm 24. September 1885 in der Verfügung an das Gendarmerie-Bezirkscommando: „Während des ganzen Tages waren die Bürger in den Wirthshäusern und zur zweiten Wahl kamen viele in betrunkenem Zustande.“ Ebenso wird in den Gründen zu der Entschließung des Bezirksrathes vom 29. September abermals die Thatsache bestätigt, daß bei der zweiten Wahl ein großer Theil der Gemeinde betrunken war, eine Thatsache, die auch von einigen Wählern selbst zugegeben wird. Der einzige Grund, warum der Bezirksrath diesem Umstande keinen Einfluß auf den Rechtsbestand der Wahl einräumen zu dürfen glaubt, ist durchaus unstichhaltig. Denn wenn auch gewiß sein mag, daß der als Bürgermeister Gewählte die Trunkenheit der Abstimmenden nicht selbst veranlaßt hat, so ist zu beachten, daß schon die Trunkenheit an und für sich hinreicht, die Stimmfähigkeit eines Bürgers auszuschließen, dieselbe mag durch wen immer herbeigeführt worden sein. Da nun dargethan ist, daß viele Wähler bei der fraglichen Wahl in betrunkenem Zustande sich befunden haben, so konnte dem Ergebnisse derselben eine Rechtsgiltigkeit im Sinne des Gesetzes nicht zugestanden werden.“

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

V. Stück. Ausgeg. am 24. Juli. — 10. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 29. Juni 1885, Z. 1571/Praes., betreffend die zur theilweisen Deckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1885 einzuhebende Umlage auf die directen Steuern.

VI. Stück. Ausgeg. am 1. September. — 11. Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 24. August 1885, Z. 7926, enthaltend die Vorschrift über Desinfection.

VII. Stück. Ausgeg. am 21. November. — 12. Gesetz vom 9. März 1885, betreffend die Karstaufforstung im Herzogthume Krain.

VIII. Stück. Ausgeg. am 23. November. — 13. Gesetz vom 18. Februar 1885, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

IX. Stück. Ausgeg. am 26. November. — 14. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Krain vom 16. September 1885, Z. 1520, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

X. Stück. Ausgeg. am 23. December. — 15. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 4. December 1885, Z. 12.129, womit der Vorspannspreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1886 festgesetzt wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland.

XIII. Stück. Ausgeg. am 8. Juli. — 15. Gesetz vom 9. Juni 1885, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem eine Gebühr für die Verleihung und die Zusicherung des Heimatsrechtes in der Gemeinde Triest eingeführt wird.

XIV. Stück. Ausgeg. am 24. August. — 16. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1885, mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca erlassen werden. — 17. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 11. August 1885, betreffend den Preis der neuen Arbeitsbücher.

XV. Stück. Ausgeg. am 13. October. 18. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection für das Küstenland und Krain in Triest vom 1. October 1885, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1885 bis Ende März 1886.

XVI. Stück. Ausgeg. am 5. November. — 19. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 26. October 1885, betreffend die Fortdauer der in Pogled bestehenden Wegmauth.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

VII. Stück. Ausgeg. am 8. Juli. — 15. Gesetz vom 1. Juni 1885, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem die gegenwärtige politische Gemeinde Pučišće in zwei Gemeinden getheilt wird. — 16. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 18. Juni 1885, Z. 11.143, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

VIII. Stück. Ausgeg. am 1. August. — 17. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Finanz-Landesdirection vom 1. Juli 1885, Z. 8400-III, betreffend die den Hafen- und Seesanitäts-Exposituren in Capocesto und Berna für die in den §§ 338 bis 342 und 345 bis 349 der Zollordnung erwähnten Amtshandlungen zugewiesenen Ortschaften.

IX. Stück. Ausgeg. am 19. August. — 18. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Finanz-Landesdirection vom 28. Juli 1885, Z. 10.801-III, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Baškavoda im Finanzbezirke von Spalato.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtags-Abgeordneten Alois Freiherrn von Hippoliti zum Landeshauptmann-Stellvertreter in Tirol ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär Franz Kirchmayer den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Hüttenverwalter in Cilli Albert Brunner das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär der Krakauer Polizeidirection Ignaz Böhm zum Polizei-Obercommissär ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärs-, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 136.)

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der Steueradministrationen in Wien, binnen 4 Wochen. (Amtsbl. Nr. 136.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten, eventuell Regierungs-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse in Kärnten, bis 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 137.)

Bezirkshauptmannstelle in Böhmen, bis 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 138.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse 1886.**

☞ **Mit einer literarischen Beilage: Manz'sche Taschenausgabe der österr. Gesetze.**

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.